

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 302 - 304

Zorn, Ph.: *v. Sicherer, Professor d. Rechte zu
München, über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in
Bayern. München. Kaiser. 1875. 67 S.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

aufgedeckt. Der große Streit war damit zu seinem Ende gelangt; Ludwig XIV. sah sich jedoch noch wiederholt veranlaßt, den ultramontanen Künsten gegenüber zu erklären, daß weder die Declaration des Clerus noch die Freiheiten der gallischen Kirche durch Beilegung jenes Streites irgendwie alterirt worden seien.

In den Stürmen der französischen Revolution ging das Regalienrecht unter und wurde nicht wieder hergestellt. Die hochinteressante Untersuchung von Phillips hat demnach unmittelbar praktischen Werth nicht mehr; gleichwohl bildet dieselbe einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, merkwürdig besonders durch den Gegensatz der römischen Curie und des französischen Clerus. Jede Darlegung der Theorien Roms gegenüber den Staaten und der curialen Kampfweise bei Conflicten hat aber heute einen eminenten praktischen Werth. Die musterhafte historische Untersuchung von Phillips sei deshalb warm empfohlen.

Dr. Ph. Zorn.

12) v. Sicherer, Prof. d. Rechte zu München, über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. München. Kaiser. 1875. 8. 67 Seiten.

Die vorliegende Schrift hat seit dem unter'm 6. Februar publicirten Reichscivilehegesetz, von der juristischen Seite betrachtet, wesentlich die Bedeutung einer retrospectiven Kritik der früheren bayerischen Zustände in Sachen des Eherechtes und der Ehegerichtsbarkeit. Der hauptsächlichste Werth der Schrift liegt auf einer anderen Seite, auf welche einzugehen wir im Rahmen dieser Zeitschrift weder Beruf noch Recht haben. Wir sind jedoch weit entfernt, durch diese Bemerkung den juristischen Werth der in Frage stehenden Schrift irgendwie verkleinern zu wollen; der juristische Gehalt derselben verdient vielmehr um so lebhaftere Anerkennung, als das bayerische Eherecht vor dem 6. Februar zu den dunkelsten und complicirtesten Materien unseres Rechtes gehörte. In prägnanter Kürze führt uns Sicherer den früheren bayerischen Rechtszustand vor; die weise Selbstbeschränkung des Verf. in Bezug auf Mittheilung des ihm zu Gebote gestandenen Materiales sichert der

Schrift den Vorzug klarer Uebersichtlichkeit und drastischer Wirksamkeit. Der Blick, der sich uns bei Lektüre der Sicherer'schen Schrift aufthut, ist der in einen theilweise geradezu antediluvianischen Rechtszustand und erfüllt den Leser manchmal mit einem gelinden Schauer.

Obwohl die bairische Staatsverfassung Ehesachen, soweit sie den „bürgerlichen Vertrag“ betreffen, der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstellt wissen wollte, so blieb doch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen concordatsgemäß für Katholiken in ihrem ganzen Umfange bei den geistlichen Gerichten. Das Princip der Verfassung gelangte nicht zur Durchführung. Die geistlichen Gerichte aber anerkannten für sich keine andere Rechtsnorm als bindend wie das canonische Recht. Auf diesem Wege konnte bis heute das canonische Eherecht mit allen seinen Consequenzen in Bayern zu praktischer Durchführung gelangen, ohne daß es der Staatsgewalt möglich gewesen wäre, dagegen irgend wirksame Maßnahmen zu treffen. Ehen, welche demnach in Gegenden, wo das Tridentinum publicirt ist, nicht vor dem (natürlich katholischen) Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen waren, konnten jeden Moment als nichtig cassirt werden; sie waren kraft des canonischen, in Bayern durch die geistlichen Gerichte praktisch geübten Eherechtes nur Concubinate. Im Jahre 1874 hat die Congregatio Inquisitionis eine vor dem protestantischen Pfarrer zu München geschlossene gemischte Ehe als Winkellehe (*impedimentum clandestinatis*) für nichtig erklärt und dem katholischen Eheheile die sofortige Wiederverheirathung gestattet. — In kurzen Zügen führt v. Sicherer den Zusammenhang des canonischen Eherechtes mit der canonischen Kezergesetzgebung, sowie die Theorie der Curie über gemischte Ehen vor; drastische Beispiele aus alter und neuer Zeit illustriren die Praxis des canonischen Eherechtes. Nach der bairischen Verfassung (Rel.-Ed. §. 64) hat freilich das canonische Eherecht in Bezug auf den „bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen“ keine Rechtsgeltung; praktisch aber wurde dasselbe gleichwohl von den geistlichen Ehegerichten angewendet und der Staat hatte kein Mittel dies zu hindern. Es würde sich fragen, ob die geistliche Ehegerichtsbarkeit nach Conc. Art. XII, c. im Hinblick auf die primären Ver-

fassungsbestimmungen Verf.-Urk. Lit. VIII §. 1 u. Rel.-Ed. §§. 64, 65 überhaupt verfassungsmäßig zulässig war; durch Reichs-civilehegesetz §. 76 ist jedenfalls Conc. Art. XII, c, in völlig correcter Weise beseitigt. *)

Auf Grund officieller Aktenstücke bespricht v. Sicherer ferner das römische „Dissimulirsystem“. Wer jemals irgend eine Verhandlung zwischen Rom und einem Staate näher betrachtete, kennt jenes berüchtigte Dissimulirsystem der Curie zur Genüge. Die Versuche, in Bayern das strenge canonische Eherecht wieder durchzuführen, welche Gregor XVI. im Anfange der Dreißiger Jahre machte, scheiterten an dem entschiedenen Widerspruche König Ludwig I.; es blieb beim Alten. Schließlich bespricht v. Sicherer die Vorschläge zur Reform des canonischen Eherechts; seit Erlaß des Reichs-civilehegesetzes sind wir bei dieser Reform verhältnißmäßig wenig mehr interessiert und können dieselbe getrost der Weisheit des heiligen Stuhles anheimgeben.

Das Schriftchen v. Sicherer aber ist ein hochinteressantes Zeugniß über bayrisch-canonisches Eherecht und Ehegerichtsbarkeit, wie solches bis zum Jahr 1875 zu Recht bestand; durch nichts aber wird die absolute Nothwendigkeit der Einführung der obligatorischen Civilehe so sehr gerechtfertigt, als durch diese bisherigen bayrischen Rechtszustände, kraft deren es einer Curialbehörde möglich war, den Ehebruch feierlich zu sanctioniren.

Dr. Ph. Zorn.

*) Eine staunenswerthe Unkenntniß in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Reichs-civilehegesetz und dem bayrischen bez. Reichsstaatsrechte zeichnet einen in der Berliner „Gegenwart“ (Nr. 5) enthaltenen Leitartikel, unterzeichnet Chr. Weber, aus. Der Vorwurf, die bayrischen Minister hätten in dieser Frage in flagranter Weise die Verfassung verletzt, ist gegenüber Reichsverf. §§. 2 u. 4. §. 13 (im Zusammenhalt mit Reichsges. v. 20. Dez. 1873, die Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht betr.) juristisch geradezu sinnlos.
